



## Übersicht der kantonalen Bestimmungen bezüglich des Transports von verstorbenen Kindern im Privatauto

In den meisten Kantonen darf das verstorbene Kind im Privatauto transportiert werden. Dabei wird empfohlen, eine ärztliche Todesbescheinigung mitzuführen. Folgend werden die Kantone einzeln aufgeführt. Weist ein Kanton andere oder spezifische Regelungen auf, werden diese erläutert. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Kanton	Transport im Privatauto erlaubt (mit ärztlicher Todesbescheinigung)	Abweichungen
Aargau	X	
Appenzell a. Rh.		Der Transport muss im Einzelfall über das Passbüro des Kanton Appenzell a. Rh. Abgeklärt werden
Appenzell i. Rh.	X	
Basel-Landschaft	X	
Basel-Stadt	X	
Bern	X	
Freiburg	X	
Genf	X	
Glarus	X	
Graubünden	X	
Jura		Behördliche Information noch ausstehend, wird baldmöglichst aktualisiert
Luzern	X	
Neuenburg		Kommunal geregelt. In der Stadt Neuenburg ist der Transport eines Kindes bis 6 Monaten im Privatauto erlaubt.
Nidwalden	X	
Obwalden	X	
Schaffhausen		Das Transportieren eines verstorbenen Kindes ist im Privatauto untersagt. Für den Transport sind ausschliesslich registrierte Leichenwagen erlaubt.
Schwyz	X	
Solothurn	X	
St. Gallen	X	



<b>Tessin</b>		Das Transportieren eines verstorbenen Kindes ist im Privatauto untersagt. Für den Transport sind ausschliesslich registrierte Leichenwagen erlaubt.
<b>Thurgau</b>	X	
<b>Uri</b>	X	
<b>Waadt</b>		<p><i>Fahrzeug:</i> Die verwendeten Fahrzeuge müssen gemäß den Vorschriften des kantonalen Automobil- und Navigationsdienstes (SAN) speziell ausgerüstet sein (Art. 28 Abs. 1 des RDSPF). Die Gemeinde kann jedoch Ausnahmen für den Transport von Kindern machen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres gestorben sind (Art. 28 Abs. 2 RDSPF).</p> <p><i>Dokumente:</i> Die mitzuführenden Dokumente sind die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde und die schriftliche oder mündliche Zustimmung der zuständigen Person der Bestimmungsgemeinde, wenn diese von der Sterbegemeinde abweicht. Für Kinder die tot geboren wurden, braucht es weder eine Sterbeurkunde noch eine schriftliche oder mündliche Zustimmung der Gemeinde.</p>
<b>Wallis</b>	X	
<b>Zug</b>		Im Kanton Zug ist der Transport eines verstorbenen Kindes auf Gemeindeebene geregelt. Fragen Sie bei der entsprechenden Gemeinde nach, ob das verstorbene Kind im Privatauto transportiert werden darf.
<b>Zürich</b>	X	